

GR_GERICHTE V 2005 3 vom 17. November 2005

GR Gerichte, 2005-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_V_2005_3

FR: GR_GERICHTE V 2005 3 du 17 novembre 2005

IT: GR_GERICHTE V 2005 3 del 17 novembre 2005

Regeste

Gemeindeabstimmung | politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Mit einer Voranzeige im ... und in der ... vom 1. Juli 2005 gab der Gemeindevorstand ... bekannt, dass am 22. Juli 2005 eine Gemeindeversammlung stattfindet. Unter anderem würden die Jahresrechnung und die Statuten des Feuerwehrstützpunktes ... vorgelegt. Die Veröffentlichung in den ..., dem Amtsblatt der Gemeinde unterblieb versehentlich und wurde in der Ausgabe vom 8. Juli 2005 nachgeholt. In den ... vom 15. Juli 2005 erfolgte dann die Publikation der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 22. Juli 2005 samt Traktandenliste. Auch in der Ausgabe vom 22. Juli 2005 war die Einladung mit dem nämlichen Wortlaut nochmals abgedruckt. Mit Schreiben vom 18. Juli 2005 beanstandeten ... und ..., die Publikation der Einladung zur Gemeindeversammlung sei verspätet erschienen. Dies widerspreche Art. 28 der Gemeindeverfassung, wonach die Einladung in der Regel 14 Tage vor der Gemeindeversammlung zu publizieren sei. Nur in dringlichen Fällen dürfe die Gemeindeversammlung bis spätestens 5 Tage vorher einberufen werden. Am 19. Juli 2005 zeigten ... und ... gemeinsam Interesse an der Parzelle Nr. 253 an und boten Fr. 50.-- pro m². Der Verkauf eines Teils dieser Parzelle bildete Gegenstand von Traktandum 9 der Gemeindeversammlung vom 22. Juli 2005. Die Familie Salzgeber hatte bereits am 18. April 2005 Interesse bekundet, ab der neben ihrer Liegenschaft in Solis befindlichen Parzelle Nr. 253 ca. 2'200 m² Boden zu erwerben. Am 22. Juli 2005 fanden sich 20 Stimmberechtigte im Schulhaus ... ein. Die Stimmberechtigten ... und ... waren nicht anwesend. Unter Traktandum 8 wurde die Stimmbürgerschaft über den Stand der Dinge in der Frage "Offenhaltung, Tonnagebegrenzung oder Schliessung der ..."

orientiert. Unter Traktandum 9 wurden die Stimmbürger über die beiden Angebote für den Kauf eines Teilstückes ab der Parzelle Nr. 253 und die Abklärungen des Gemeindevorstandes orientiert. Mit 15:1 Stimme bei 3 Enthaltungen entschied die Versammlung, auf das Angebot ... und ... nicht weiter einzugehen. Im gleichen Stimmenverhältnis wurde beschlossen, den Grundstücksteil für Fr. 30'668.-- an Hanspeter Salzgeber junior zu veräussern.

E. 2

Dagegen erhoben ... und ... am 10. August 2005 Stimmrechtsrekurs beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die Gemeindeversammlung mit vorgängiger fristgerechter Einladung und Publikation zu wiederholen. Der Beschluss über den Kaufvertrag mit ... sei aufzuheben und der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung sei korrekt über die Situation bei der ... zu orientieren.

E. 3

Die Gemeinde ... beantragte in ihrer Vernehmlassung, den Rekurs abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne.

E. 4

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Rekurrenten, welche überdies die anwaltlich vertretene Gemeinde angemessen aussergerichtlich zu entschädigen haben. Demnach erkennt das Gericht:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 126.-- zusammen Fr. 1'326.-- gehen zulasten von ... und ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. ... und ... entschädigen die Gemeinde gesamthaft aussergerichtlich mit Fr. 1'200.-- (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.